



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe

Änderung vom 9. Mai 2025

*Der Schweizerische Bundesrat,
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 6. September 2022¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Maler- und Gipsergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 9, 9.1, 9.3 und 9.4 (Löhne)

9.1 Einstufungen

Die [...] unterstellten Arbeitnehmer werden individuell bei der Anstellung entsprechend ihrer Tätigkeit, Funktion und beruflichen Qualifikation eingestuft. Die Einstufung ist auf der Lohnabrechnung aufzuführen.

Kategorie V – Vorarbeiter

Als Vorarbeiter werden alle Arbeitnehmer bezeichnet bzw. eingestuft, welche eine anerkannte Vorarbeiterschule [...] oder eine gleichwertige Ausbildung im EU-Raum mit Erfolg absolviert haben und die vom Arbeitgeber als solche anerkannt und eingesetzt sind. Bisher vom Arbeitgeber eingesetzte Vorarbeiter behalten ihren Status.

Kategorie Q – Baustellenleiter Maler

Als Baustellenleiter werden Maler und Malerinnen eingestuft, die das Diplom als Baustellenleiter [...] oder eine gleichwertige Ausbildung im EU-Raum mit Erfolg erworben haben und die vom Arbeitgeber als solcher eingesetzt werden.

Ebenfalls als Baustellenleiter gelten Maler und Malerinnen ohne entsprechende Ausbildung [...], wenn sie vom Arbeitgeber als solcher eingesetzt werden.

Kategorie A – Gelernte Berufsarbeiter

Als gelernte Berufsarbeiter einzustufen sind alle Arbeitnehmer des Maler- und Gipsergewerbes mit Lehrabschluss EFZ als Maler oder Gipser (Art. 38 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, SR 412.10) ab drei Jahren Berufser-

¹ BBl 2022 2167

fahrung in der Branche; im Weiteren alle Arbeitnehmer mit gleichwertiger Qualifikation, die selbständig Berufsarbeiten gemäss Artikel 24 GAV ausführen. Arbeitnehmer mit anderen Lehrabschlüssen, z.B. Vergolder, gelten nicht automatisch als gelernte Berufsarbeiter.

Kategorie B – Berufsarbeiter

Als Berufsarbeiter gelten alle Arbeitnehmer, die Berufsarbeiten des Maler- und Gipsergewerbes gemäss Artikel 24 GAV ausführen, aber den Anforderungen des gelernten Berufsarbeiters nicht genügen. Lehrabgänger EBA (Attest) wechseln mit drei Jahren Berufserfahrung in der Branche automatisch in die Kategorie B.

Kategorie C – Hilfsarbeiter

Als Hilfsarbeiter gelten alle Arbeitnehmer, die während maximal 4 Jahren als Hilfskräfte im Maler- und Gipsergewerbe angestellt sind. Danach erfolgt ein automatischer Wechsel in die Kategorie B (Berufsarbeiter).

Kategorie D – Branchenfremde Arbeitnehmer

Arbeitnehmer ohne branchenspezifische Berufserfahrung im Maler- oder Gipsergewerbe gelten während der ersten 12 Monate des Arbeitsverhältnisses als branchenfremd. Danach erfolgt ein automatischer Wechsel in die Kategorie C (Hilfsarbeiter).

9.3 Sockellöhne (Mindestlöhne)

[...] müssen pro Lohnkategorie folgende Mindestlöhne (brutto in CHF) bezahlt werden. Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern berechnet sich der Mindestlohn prozentual zum Beschäftigungsgrad.

Lohnkategorie	Maler Fr.	Gipser Fr.
V Vorarbeiter	5744.–	5956.–
Q Baustellenleiter	5300.–	
A Gelernte Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	5051.–	5267.–
B Berufsarbeiter	4667.–	4841.–
C Hilfsarbeiter	4429.–	4590.–
D Branchenfremder	4147.–	4258.–
Lehrabgänger EFZ im 1. Jahr nach der Lehre	4351.–	4513.–
Lehrabgänger EFZ im 2. Jahr nach der Lehre	4586.–	4747.–
Lehrabgänger EFZ im 3. Jahr nach der Lehre	4850.–	5066.–
Lehrabgänger EBA im 1. Jahr nach der Lehre	4004.–	4147.–
Lehrabgänger EBA im 2. Jahr nach der Lehre	4226.–	4382.–
Lehrabgänger EBA im 3. Jahr nach der Lehre	4446.–	4612.–

[...]

Die Lohnbestimmung der Kategorien B, C und D sind generell nur für Arbeitnehmer anwendbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

[...]

Bei nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmern kann in Einvernehmen mit der Regionalen Paritätischen Berufskommission, beim Fehlen einer solchen mit der Zentralen Paritätischen Berufskommission, von den Sockellöhnen abgewichen werden, wobei die zuständige Berufskommission nach genauer Abklärung des Sachverhaltes einen neuen Mindestlohn festlegt.

9.4 Lohnerhöhungen

Die effektiven Monatslöhne (Bruttolohn = Lohn vor Abzügen) aller [...] unterstellten Arbeitnehmer werden [...] in allen Kategorien jeweils generell um je 75 Franken pro Monat erhöht.

Zusätzlich ist eine individuelle Lohnerhöhung von durchschnittlich 25 Franken pro Monat und pro Arbeitnehmer zu entrichten. Der individuelle Anteil muss auch ausbezahlt werden, kann aber nach Belieben des Arbeitgebers auf einen oder mehrere Arbeitnehmer verteilt werden.

[...]

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2025 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 9.4 GAV anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2026.

9. Mai 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

